

Brüssel, den 3. März 2016 (OR. en)

6432/16 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier: 2015/0304 (NLE)

MAR 61 TRANS 54

I/A-PUNKT-VERMERK

| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
|----------------|--|
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Vordok.: | 5570/16 MAR 17 TRANS 23 |
| Nr. Komm.dok.: | 15518/15 MAR 181 TRANS 421 + ADD 1 + ADD 2 |
| Betr.: | Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretenden Standpunkt – Annahme – Erklärung |

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Bulgariens, Kroatiens, Estlands, Frankreichs, Irlands, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens und Spaniens für das Protokoll über die Ratstagung.

Erklärung Bulgariens, Kroatiens, Estlands, Frankreichs, Irlands, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens und Spaniens in Bezug auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretenden Standpunkt

Die Messmethode für die Leistung eines Flaggenstaats wurde erstmalig durch das ehemalige Hafenstaatkontrollsystem im Rahmen der Pariser Vereinbarung eingeführt. Jedes Jahr wird die schwarz/grau/weiße Liste veröffentlicht, in der das gesamte Spektrum von Qualitätsflaggen bis zu Flaggen mit geringer Leistung, die als hohes oder sehr hohes Risiko eingeschätzt werden, aufgeführt wird.

Die schwarz/grau/weiße Liste wird mit Hilfe einer speziellen mathematischen Methode erstellt, nach der die Schiffregister in drei Gruppen eingeteilt werden: weiß, grau und schwarz – wobei schwarz gelistete Flaggen schlechter als der Durchschnitt abschneiden und weiß gelistete Flaggen bessere Leistungen als der Durchschnitt erbringen. Seit Einführung der schwarz/grau/weißen Liste wirkt sich die zugrunde liegende Berechnungsmethode nachteilig auf Länder mit vergleichsweise kleinen Flotten aus und stellt diese schlechter im Vergleich zu Ländern mit einer größeren Flotte Dieses Problem wird seit fast zehn Jahren in verschiedenen EU-Gremien geprüft.

Die zwingende Notwendigkeit einer ausgewogenen Methode für die schwarz/grau/weiße Liste wurde seit Inkrafttreten der Hafenstaatrichtlinie 2009/16/EG sogar noch dringlicher. Um unter eine bevorzugte Behandlung im Rahmen der neugefassten Richtlinie zu fallen, muss ein Flaggenstaat auf der weißen Liste stehen. Auch vor dem Hintergrund dieses neuen Anreizes stellt sich die Lage für die Mitgliedstaaten mit kleineren Flotten aufgrund der derzeitigen Berechnungsmethode weiterhin so dar, dass die Eintragung in die graue Leistungsliste eher durch Zufall als auf Grund einer systematischen Entwicklung geschieht. Zur Zeit sind bereits fünf EU-Mitgliedstaaten auf der grauen Liste.

Auch wenn Erwägungsgrund 15 in die Hafenstaatrichtlinie 2009/16/EG eingefügt wurde – "(15) Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, die Erstellungsmethode für die weiße, graue und schwarze Liste von Flaggenstaaten im Rahmen der Pariser Vereinbarung zu überprüfen, um deren Billigkeit und Fairness, insbesondere gegenüber Flaggenstaaten mit kleinen Flotten, zu gewährleisten." – wurde kein greifbarer Fortschritt erreicht.

Es kann nicht hingenommen werden, dass weiterhin keine konkreten Maßnahmen in dieser Sache ergriffen werden; dies wird die Attraktivität der Schiffsregister der betroffenen Mitgliedstaaten gefährden und könnte daher zu einer Tendenz des Ausflaggens und Auslagerns führen.

Die Formulierung, die lediglich irgendeine Form dringender Maßnahmen in Aussicht stellt – beispielsweise "möglichst schnell(...)" –, ist nicht energisch genug, um umgehende und notwendige Maßnahmen zur Erreichung einer Lösung anzustoßen; das gleiche gilt für die diesbezüglichen Erwägungsgründe. Die Geschichte hat gezeigt, dass durch allgemeine Verweise in einem Erwägungsgrund keine dauerhaften Maßnahmen zur Lösung eines Problems eingeleitet werden.

Auch wenn der Vorsitz auf der Tagung des AStV (1. Teil) am 19. Februar 2016 bestätigt hat, dass sich die Formulierung "möglichst schnell" auf den mehrjährigen Rahmenbeschluss des Rates 2016-2019 bezieht, ist es von allergrößter Bedeutung, einen konkreten Zeitplan in den Text aufzunehmen – Mai 2018 – innerhalb dessen sich die Mitgliedstaaten, die durch die Pariser Vereinbarung gebunden sind, durch gemeinsames Handeln im Interesse der Union bemühen sollen, die Entwicklung einer alternativen Methode zur Erstellung der weißen, grauen und schwarzen Liste von Flaggenstaaten zu unterstützen.

www.parlament.gv.at